

mit ihren Ansprüchen an den Rekurrenten ohne Weiteres auf den Civilweg verwiesen und mangelte dem aargauischen Strafrichter die Kompetenz, dieselben zu beurtheilen.

4. Mit Unrecht berufen sich übrigens Rekursgegner auf den § 70 des Zuchtpolizeigesetzes und § 128 des aargauischen Straßengesetzes. Denn zweifellos räumt die erstere Gesetzesstelle, in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung anderer Kantone und dem gemeinen deutschen Rechte, dem Strafrichter die Kompetenz zur Entscheidung der Entschädigungsfrage nur für den Fall der Bestrafung, d. h. gegenüber denjenigen Personen ein, welche eines Vergehens schuldig erklärt worden sind, und was den § 128 des Straßengesetzes betrifft, so spricht derselbe lediglich die civilrechtliche Haftpflicht des Meisters aus, läßt dagegen die Frage, auf welchem Wege und in welchem Gerichtsstande dieselbe von dem Beschädigten geltend gemacht werden könne, gänzlich unberührt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des aargauischen Obergerichtes vom 29. Jänner d. J., soweit dasselbe den Rekurrenten zu einer Entschädigung an die Familie Hunziker verurtheilt hat, als verfassungswidrig aufgehoben.

3. Gerichtsstand der Widerklage. — For de l'action reconventionnelle.

66. Urtheil vom 21. Juli 1879 in Sachen
Braunschweig.

A. Am 10. Januar 1876 verkaufte Rekurrent dem Gilgian Zurbrügg in der Lischern bei Schwarzenburg auf dem Markte in Freiburg ein Pferd um den Preis von 500 Fr., woran 70 Fr. baar bezahlt wurden. Für den Rest stellte Zurbrügg einen Schuldschein aus, worin derselbe bekennt, dem Rekurrenten 430 Fr., herlangend von einem abgekauften Pferd, zu schulden

und verspricht, diese Summe in sechs Monaten mit Zins zu bezahlen.

B. Wenige Tage nach Abschluß des Kaufes machte Zurbrügg dem Braunschweig Anzeige, daß das Pferd an einem Gewährsmangel zu leiden scheine. Rekurrent versprach die Sache zu ordnen, ersuchte den Zurbrügg, ihm keine Kosten zu verursachen und verlängerte die Gewährsfrist um 15 Tage. Da aber eine Verständigung nicht stattfand, ließ Zurbrügg das Pferd amtlich untersuchen. Auf Antrag der Thierärzte wurde dasselbe getödtet und die Sektion ergab, daß das Pferd an Entartung der Lungen gelitten habe.

C. Zurbrügg erhob seinerseits gegen Braunschweig keine Klage auf Aufhebung des Kaufes, dagegen trat er, als Braunschweig ihn beim Richteramte Schwarzenburg mit Klageschrift vom 11. Januar 1877 für den Kaufrest von 430 Fr. belangte, mit einer Widerklage auf, in welcher er folgendes Begehren stellte: Braunschweig sei schuldig, anzuerkennen, daß das von ihm unterm 10. Januar 1876 an Zurbrügg verkaufte Pferd mit einem gesetzlichen Gewährsmangel behaftet gewesen sei, und er sei deshalb pflichtig:

1. Die bereits empfangenen 70 Fr. zurückzustellen,
2. die für den Rest von 430 Fr. ausgestellte Schuldverpflichtung zurückzugeben und
3. die Fütterungs-, Untersuchungs- und übrigen Kosten zu vergüten.

Braunschweig bestritt die Zulässigkeit der Widerklage, indem er sich auf Art. 59 der Bundesverfassung, sowie darauf berief, daß nach der Gesetzgebung des Kantons Waadt solche Nachwährschaftsklagen an eine peremptorische Frist von 42 Tagen, vom Tage der Uebergabe des verkauften Thieres an, gebunden seien. Allein der Gerichtspräsident von Schwarzenburg wies durch Erkenntniß vom 14. Dezember 1878 die Einsprache des Rekurrenten ab, indem er ausführte: Der Anspruch, welchen G. Zurbrügg erhebe, stehe mit dem Gegenstande der Vorklage im Zusammenhange und sei einlagbar, der Gerichtsstand der Widerklage somit nach § 152 der bern. C. P. O. begründet. Der Art. 59 der Bundesverfassung schliesse diesen Gerichtsstand

nicht aus und was das waadtländische Gesetz betreffe, so sei dasselbe im vorliegenden Falle nicht maßgebend, weil der ganze Rechtsstreit der bernischen Jurisdiktion unterliege.

D. Ueber dieses Erkenntniß beschwerte sich Braunschweig beim Bundesgerichte, indem er anführte:

1. Daselbe verlege den Art. 59 der Bundesverfassung, wonach der aufrechtstehende Schuldner, der in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, für persönliche Ansprachen bei dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Aus dieser Verfassungsbestimmung folge, daß Zurbrügg die persönlichen Ansprüche, welche er gegen ihn geltend machen wolle, bei dem zuständigen waadtländischen Gerichte einklagen müsse und es habe diese Frage namentlich im vorliegenden Falle eine eminent praktische Bedeutung, indem nach dem waadtländischen Gesetze vom 22. Mai 1858 die Währschaftsklage innert der Nothfrist von 42 Tagen angebracht werden müsse. Ob in concreto ein Zusammenhang zwischen der Forderungsklage des Beschwerdeführers und der Wandlungsklage des Zurbrügg bestehe, möge das Bundesgericht beurtheilen; ihm, Rekurrenten, scheine ein solcher zu fehlen. Die Schuldanerkennung sei an Zahlungsstatt gegeben worden. Rekurrent klage nicht auf Bezahlung des restanzlichen Kaufpreises, sondern klage den Betrag einer an Zahlung gegebenen Schuldanerkennung ein.

2. Das angefochtene Erkenntniß verstoße aber auch gegen das Konkordat betreffend Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853, indem nach diesem Konkordate der Wohnort des Verkäufers oder Vertauschers der für Anbringung der Wandlungsklage zuständige sei.

E. Gilgian Zurbrügg trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe erwiederte:

Ad 1. Der Art. 59 der Bundesverfassung schliesse den Gerichtsstand der Widerklage nicht aus, wenn der in der Widerklage geltend gemachte Anspruch mit dem in der Klage erhobenen im Zusammenhange stehe, und dies sei hier der Fall.

Ad 2. Ueber die Vorschriften des Konkordates sei zur Zeit noch gar nicht geurtheilt; erst wenn das Gericht von Schwarzenburg als für die Widerklage zuständig erkannt sein werde, komme

dasselbe in den Fall, zu erkennen, inwieweit das Konkordat oder bernisches oder waadtländisches Recht zur Anwendung komme.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich gegenwärtig nicht um die Frage, ob die von Zurbrugg in Form der Widerklage geltend gemachten Ansprüche begründet seien oder nicht, sondern einzig um die Gerichtsstandsfrage, ob der Richter von Schwarzenburg in erster Instanz kompetent sei, über jene Ansprüche zu erkennen.

2. Nun ist in der bundesrechtlichen Praxis stets angenommen worden, daß der Beklagte durch Art. 59 der Bundesverfassung nicht gehindert werde, gegen den Kläger bei demjenigen Gerichte, bei welchem er belangt worden ist, solche ihm gegen diesen zustehende persönliche Ansprüche mittelst Widerklage geltend zu machen, welche mit dem Klageanspruch in einer materiellen Konnexität stehen, und diese Voraussetzung trifft nun im vorliegenden Falle offenbar zu. Denn beide Ansprüche beruhen auf demselben Geschehniß, nämlich dem am 10. Januar 1876 zwischen den Litiganten abgeschlossenen Kaufe, und stehen also zweifellos in einem rechtlichen Zusammenhange, so zwar, daß der Anspruch, welcher den Gegenstand der Widerklage bildet, sich auch als Einrede gegen die Klage darstellt.

3. Das Konkordat vom 27. Juni 1853 enthält über den Gerichtsstand gar keine Bestimmungen. Dasselbe regelt lediglich Umfang und Voraussetzungen der Haftungsverbindlichkeit des Verkäufers für die verborgenen Mängel im Pferde- und Viehhandel und es kommen daher dessen Vorschriften erst bei der materiellen Beurtheilung der Widerklagsbegehren zur Anwendung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.